



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement)

Submissionsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- § 1 ¹Dieses Reglement gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde. Absatz *Im Allgemeinen*
2 ist vorbehalten.
- ²Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 gilt für die Vergabe von Aufträgen:
- a) durch die Gemeinde oder eine selbständige Anstalt in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation, soweit die Auftraggeberin völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen untersteht;
 - b) für Objekte, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen;
 - c) für Projekte, für welche Anspruch auf Investitionsbeiträge nach dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 besteht.
- ³Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb richtet sich nach der kantonalen Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung) vom 17. Dezember 1996, soweit diese dem vorliegenden Reglement nicht widerspricht.
- § 2 ¹Das Reglement wird angewendet auf die Vergabe von *Auftrag. Arten und Wert*
- a) Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbauarbeiten);
 - b) Lieferaufträgen (Beschaffung beweglicher Güter);
 - c) Dienstleistungsaufträgen.
- ²Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden.
- § 3 ¹Bei der Berechnung des Wertes eines Auftrags wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt; die eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt. *Auftrag. Berechnung des Wertes*
- ²Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.
- ³Werden Güter oder Dienstleistungen durch Leasing, Miete oder Mietkauf beschafft, so ist als Auftragswert massgebend:
- a) bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit: der Gesamtwert;
 - b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48.
- § 4 Aufträge müssen nicht nach diesem Reglement vergeben werden, wenn: *Auftrag. Ausnahmen*
- a) die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
 - b) der Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
 - c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

2. Grundsätze

- § 5 ¹Alle Anbieter und Anbieterinnen werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden. *Nichtdiskriminierung*
- § 6 Alle Angaben und Unterlagen der Anbieter und Anbieterinnen werden vertraulich behandelt. *Vertraulichkeit*
- § 7 ¹Aufträge werden nur an Anbieter und Anbieterinnen vergeben, welche die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten;
Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln. *Arbeitsbedingungen*
- ²Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.
- § 8 *Eignung*
- ¹Die Auftraggeberin legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter und Anbieterinnen erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.
- ²Für die Eignung werden objektive Kriterien festgelegt, insbesondere über die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit
- ³Die Auftraggeberin bezeichnet die zu erbringenden Nachweise und trägt dabei der Art und dem Umfang des Auftrages Rechnung.
- § 9 *Ausschluss*
- Aus wichtigen Gründen können der Zuschlag widerrufen und Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausgeschlossen werden, insbesondere wenn diese:
- a) die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen;
 - b) der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilen;
 - c) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen;
 - d) die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht gewährleisten;
 - e) Absprachen treffen, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
 - f) in einem Konkursverfahren stehen;
 - g) wesentliche Formvorschriften verletzen.

3. Zuständigkeiten

- § 10 Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. *Zuständigkeiten*
- Zuständig sind:
- a) für Aufträge im Rahmen des genehmigten Budgets für die laufende Rechnung jedoch bis maximal 50'000.00 Franken: Die jeweilige für die Rechnungsposition zuständige Kommission.
 - b) für andere Aufträge: Der Gemeinderat.

II VERGABEVERFAHREN

1. Allgemeines

- § 11 ¹Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. *Verfahrensarten*
- ²Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen.
- ³Im selektiven Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen einen Antrag auf Teilnahme einreichen; aufgrund der Eignung werden diejenigen Anbieter und Anbieterinnen bestimmt, die ein Angebot einreichen können.
- ⁴Im Einladungsverfahren werden Anbieter oder Anbieterinnen ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen. Es müssen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden.
- ⁵Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin direkt zur Angebotsabgabe ein. Es müssen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden.
- § 12 Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht: *Offenes oder selektives Verfahren für umfangreiche Aufträge*
- a) 150'000.00 Franken bei Bauaufträgen;
b) 100'000.00 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen.
- § 13 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht: *Einladungsverfahren*
- a) 10'000.00 Franken bei Bauaufträgen;
b) 5'000.00 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen.
- § 14 Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, *Freihändiges Verfahren*
- a) wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht, oder
b) wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 erfüllt ist.
- § 15 Die Verfahren, die einen grösseren Wettbewerb bewirken, können auch dort durchgeführt werden, wo nach diesem Reglement ein Verfahren mit geringerem Wettbewerb zulässig ist. *Grösserer Wettbewerb*

2. Ausschreibung

- § 16 ¹Wird ein Auftrag im offenen Verfahren vergeben, so muss er mindestens im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben werden. *Ausschreibung*
- ²Wird ein Auftrag im selektiven Verfahren vergeben, so kann die Gemeinde diesen im amtlichen Publikationsorgan ausschreiben.
- ³Die Auftraggeberin setzt die Frist für das Einreichen des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme einheitlich so fest, dass allen Anbietern und Anbieterinnen genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt. Das gilt auch im Einladungsverfahren.
- § 17 ¹Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich, verschlossen, vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Verspätete Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt. *Angebot*
- ²Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet; vorbehalten sind abweichende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

3. Oeffnung, Prüfung und Zuschlag

- § 18 ¹Wurden im offenen oder im selektiven Verfahren mehrere Angebote eingereicht, so werden sie durch wenigstens zwei Beauftragte geöffnet; über die Oeffnung wird ein Protokoll erstellt, das die Beauftragten unterzeichnen. *Oeffnung und Prüfung der Angebote*
- ²Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft. Sind Angaben eines Angebotes unklar, können von dem Anbieter oder der Anbieterin schriftlich Erläuterungen verlangt werden.
- ³Eingereichte Angebote dürfen nicht geändert werden. Die Auftraggeberin berichtigt offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler.
- ⁴Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietern und Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe und Aenderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang (Abgebotsrunden) sind unzulässig.
- § 19 ¹Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag. *Zuschlag. Kriterien*
- ²Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind insbesondere (Reihenfolge nicht in prioritärer Ordnung): Wirtschaftlichkeit; Preis; Qualität; Termin; Garantie- und Unterhaltsleistungen; Kundendienst; Betriebskosten; technischer Wert; Zweckmässigkeit; Aesthetik; Umweltverträglichkeit; Erfahrung.
- ³Wenn zusätzliche Kriterien angewendet oder einzelne Kriterien besonders gewichtet werden sollen, so wird das in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- § 20 Der Zuschlag wird den Anbietern und Anbieterinnen schriftlich eröffnet; die Eröffnung enthält mindestens folgende Angaben: Art des angewendeten Verfahrens, Gegenstand und Umfang des Auftrags, Name und Adresse der Auftraggeberin, Datum des Zuschlags, Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin, Preis des berücksichtigten Angebots, kurze Begründung. *Zuschlag. Eröffnung*
- § 21 ¹Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen jederzeit abgebrochen und wiederholt werden. *Abbruch und Wiederholung des Verfahrens*
- ² Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern und Anbieterinnen mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

4. Vertragsschluss

- § 22 ¹Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn: *Vertrag*
- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.
- ²Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt die Auftraggeberin einen allfälligen Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

III RECHTSSCHUTZ

- § 23 ¹Folgende Entscheide werden als anfechtbare Verfügungen erlassen: *Verfügungen*
- a) Ausschreibung des Auftrags;
 - b) Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
 - c) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
 - d) Zuschlag und Abbruch des Verfahrens.

²Verfügungen werden als solche bezeichnet, schriftlich eröffnet und kurz begründet; eine Rechtsmittelbelehrung wird angefügt.

- § 24 ¹Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden (§ 59 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation). *Beschwerde*

²Die Kantonale Schätzungskommission entscheidet endgültig.

³Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

IV SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 25 ¹Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. *Inkrafttreten*

²Es wird angewendet auf

- a) Aufträge, die nach diesem Reglement auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt;
- b) Aufträge, die nach diesem Reglement nicht auszuschreiben sind, wenn bei Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. September 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Ueli Rindlisbacher

.....
Ulrich Jäggi

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Ueli Rindlisbacher

.....
Ulrich Jäggi

(Genehmigung durch den Regierungsrat nicht erforderlich)